

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück diese 101. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1 : 5.000 (AK 5)
Maßstab: 1 : 5.000
© GeoBasis-DE / LGLN 2025, CC-BY 4.0



Planverfasser

Die 101. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den
.....
(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 101. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Samtgemeindeausschuss der Samtgemeinde Bersenbrück hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 101. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB ist der Entwurf der 101. Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und die Bekanntmachung im Zeitraum vom bis im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der 101. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Ausfertigung

Die 101. Flächennutzungsplanänderung der Samtgemeinde Bersenbrück wird hiermit ausgefertigt. Die 101. Flächennutzungsplanänderung stimmt mit dem Willen des Rates der Samtgemeinde Bersenbrück zum Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Genehmigung

Die 101. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben / unter Auflagen/ mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Osnabrück, den
.....
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Samtgemeinde Bersenbrück ist den in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Maßgaben/ Auflagen/ Ausnahmen in seiner Sitzung am beigetreten.

Die 101. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung wurden wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis im Internet veröffentlicht. Ort und Dauer der Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 101. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in der bekannt gemacht worden. Die 101. Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Verletzung von Vorschriften

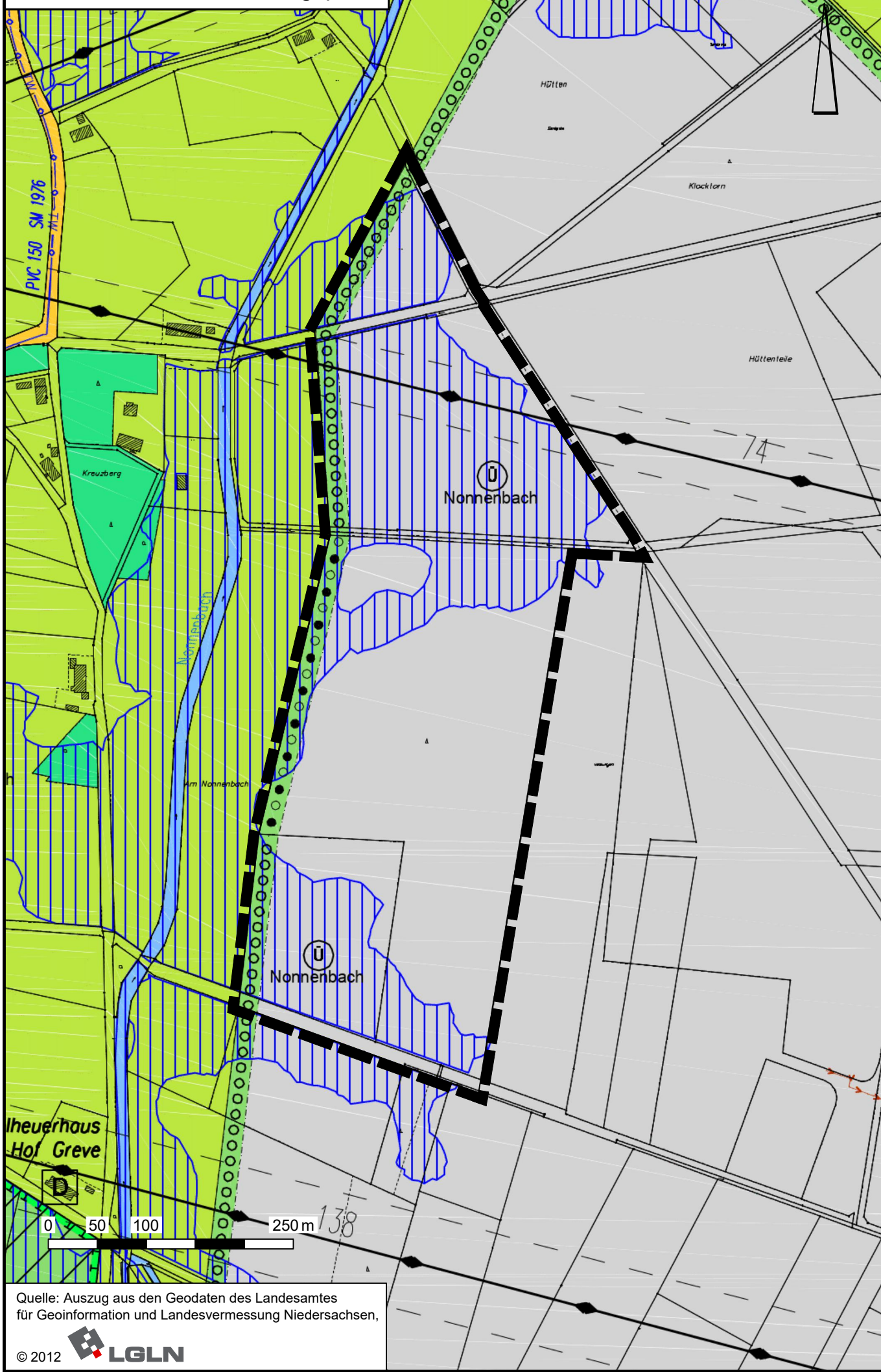
Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 101. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 101. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Bersenbrück, den
.....
Samtgemeindebürgermeister

Hinweise

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht oder Denkmale der Erdgeschichte (hier: Überreste oder Spuren - z.B. Versteinerungen -, die Aufschluss über die Entwicklung tierischen oder pflanzlichen Lebens in vergangenen Erdperioden oder die Entwicklung der Erde geben) freigelegt werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Denkmalbehörde des Landkreises Osnabrück (Stadt- und Kreisarchäologie im Osnabrücker Land, Lotter Straße 2, 49078 Osnabrück, Tel. 0541/323-2277, Mail: archaeologie@osnab-rueck.de) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

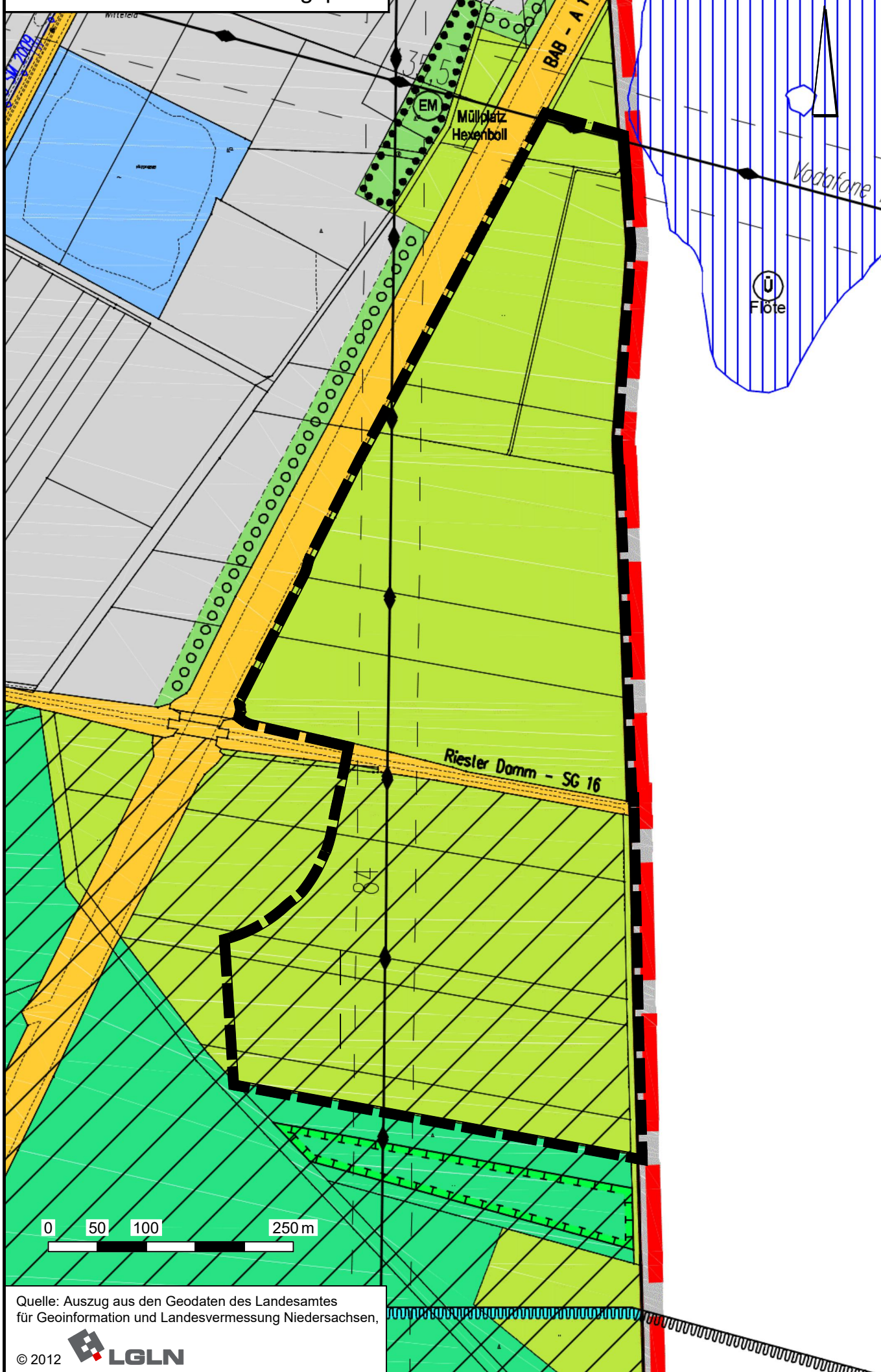
Wirksamer Flächennutzungsplan



101. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich 1



Wirksamer Flächennutzungsplan



101. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich 2



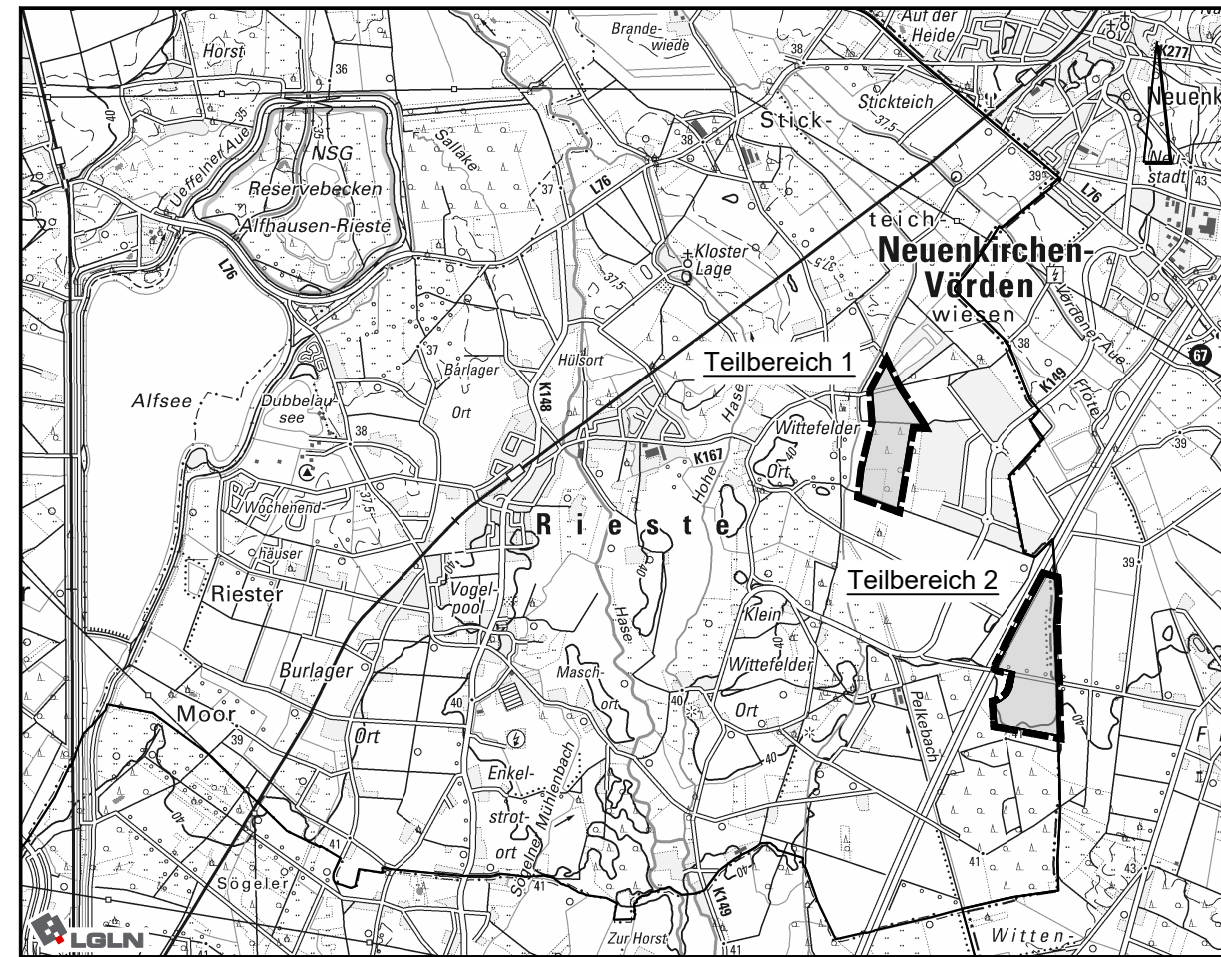
PLANZEICHENERKLÄRUNG

- G Gewerbliche Bauflächen
- Hauptverkehrsstraße (Kreisstraße 149)
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Ü Zweckbestimmung: Überschwemmungsgebiet
- Grünflächen
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für Wald
- Bauverbotszone 40 m gemäß § 9 Abs. 1 FStrg
- Baubeschränkungszone 100 m gemäß § 9 Abs. 2 FStrg
- Rifu Richtfunkstrecke mit Schutzbereich beidseitig 30 m
- Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung
- Wirksamer Flächennutzungsplan
- Gewerbliche Bauflächen
- Gesetzliches Überschwemmungsgebiet (Nachrichtliche Übernahme, NLWKN, Stand: 30.12.2021)
- Flächen für die Landwirtschaft, Außenbereich
- Umgrenzung von Flächen zum Erhalten von Bäumen und Sträuchern
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- 84 Richtfunkverbindung incl. Schutzbereich und Höhe in Meter über NHN
- Suchraum für Aufforstungen / Wald

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176).

Samtgemeinde Bersenbrück
Mitgliedsgemeinde Rieste

101. Flächennutzungsplanänderung



September 2026 Endfassung M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
Escherweg 1
26121 Oldenburg
Telefon 0441 97174-0
Telefax 0441 97174-73
Postfach 5335
26043 Oldenburg
E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

